



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255.5/877 L

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F8-7956-1/176

München
29.04.2020

Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Andreas Winhart, Prof. Dr. Ingo Hahn, Christian Klingen, Gerd Mannes, Ulrich Singer, Ralf Stadler und Martin Böhm vom 28.02.2020 betreffend „Wildschäden in bayerischen Schutzwäldern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.)

Wie gestalteten sich die Wildschäden in bayerischen Schutzwäldern in Bezug auf die daraus resultierenden Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste des Waldes während der letzten 5 Jahre?

Dem Staatsministerium liegen keine explizit auf alle Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG bezogene Daten zu Wildschäden vor. Die Bayerische Forstverwaltung erstellt aber auf Ebene der Hegegemeinschaften alle drei Jahre Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung. In diesen wird über eine Verjüngungsinventur die Situation der Waldverjüngung und der Schalenwildeinfluss u.a. unter Verwendung von Parametern wie frischer Leittriebverbiss, Verbiss im oberen Drittel und Fegeschäden systematisch erfasst und beurteilt.

Im Kontext des Forstlichen Gutachtens erfolgt keine separate Auswertung für den gesamten alpinen Schutzwald nach BayWaldG und keine Abschätzung der Wert-, Zuwachs- und Stabilitätsverluste der Waldbestände bzw. eine monetäre Bewertung.

Zu Frage 2.1)

Welche Art von Wildschäden wurden registriert? Bitte aufschlüsseln nach Samenfraß, Keimlingsverbiss, Baumverbiss, Fegen/Schlagen, Stammschälung, Wurzelschäden, Trittwirkungen.

Siehe Antwort zu Frage 1.)

Zu Frage 2.2)

Unterscheidet die Staatsregierung zwischen Wiederkäuer- und Nagerverbiss?

Ja, bei Aufnahmen zum Forstlichen Gutachten wird ausschließlich der durch Schalenwild verursachte Verbiss erfasst. Nicht aufgenommen werden alle anderen Schäden wie etwa der Verbiss von Mäusen und Eichhörnchen. Auch die glatten, schräg verlaufenden Verbisspuren durch Feldhasen und Kaninchen oder Schäden durch Raufußhühner oder Frost werden von den rauen, faserigen Verbissstellen durch Schalenwild und andere Wiederkäuer abgegrenzt und insoweit nur bezogen auf relevante Schäden erfasst.

Zu Frage 2.3)

Welche andere Art von Schäden, die nicht auf Wild zurückzuführen sind, sind während der letzten 5 Jahre in bayerischen Schutzwäldern aufgetreten?

Berg- und Schutzwälder in den bayerischen Alpen sind vielfältigen natürlichen Gefahren ausgesetzt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen und Schäden führen können. In der Fülle von Schadursachen waren in den letzten fünf Jahren folgende besonders relevant:

Gleitschnee-, Schneeschurf- und Schneeschimmelschäden (Pilzerkrankung) werden standortsbedingt jedes Jahr in unterschiedlicher Intensität an der Waldverjüngung festgestellt. Aus 2019 sind Einzelfälle von gehäuften Fraßschäden durch den Großen Braunen Rüsselkäfer und den Schwarzen Rüsselkäfer an Kiefernverjüngung bekannt. Im Lawinenwinter 2018/2019 sind

zudem speziell in Ostbayern im großen Umfang Schneebruch- und Lawenschäden aufgetreten sowie Schäden von großer lokaler Bedeutung in der Waldverjüngung entstanden. Verschiedene Sturmereignisse (z. B. „Burglind“ im Allgäu 2018), lokale Borkenkäferkalamitäten und einzelne größere Waldbrände (z. B. Jochberg, Kochel am See 2016) führten darüber hinaus ebenfalls gebietsweise zu bedeutsamen Schäden in Schutzwäldern.

Zu Frage 3.1)

Welche Aussage können über die Effektivität der Schonzeitaufhebung für die Sanierung der Waldbestände in Schutzwäldern getroffen werden?

Die Regelungen zur Schonzeitaufhebung haben sich als effizientes Instrument für die Raum-Zeit-Steuerung des Wildes in sensiblen Schutzwaldbereichen erwiesen. Dadurch hat sich die Verbissituation in zahlreichen Sanierungsgebieten deutlich verbessert. Die Waldverjüngung kann dort weitgehend ungestört aufwachsen und in angemessener Zeit wichtige Schutzfunktionen übernehmen.

Zu Frage 3.2)

Inwiefern wurde die Expertise der Jagdausübungsberechtigten in Bayern bei der Entscheidung der Verlängerung der Schonzeitaufhebung mitberücksichtigt?

Die zuständige Regierung von Oberbayern (ROB) hat die Jagdausübungsberechtigten, vertreten durch die jeweiligen Kreisgruppen des Landesjagdverbands Bayern (BJV), in dessen Funktion als anerkannte Vereinigung der Jäger Bayerns, bereits bei der Auswahl der einzelnen Schonzeitaufhebungsflächen durch die antragsstellenden Bayerische Staatsforsten (BaySF) eingebunden.

Im Rahmen des Erlasses der Verordnung wurde der BJV durch die höhere Jagdbehörde der ROB angehört. Neben der Landesgeschäftsstelle des BJV nahmen zumeist die betroffenen Kreisgruppen des BJV ebenfalls gesondert zu den einzelnen Verordnungsflächen Stellung. Die vorgebrachten Einwendungen wurden durch die höhere Jagdbehörde im Verfahren geprüft und ausgiebig abgewogen.

Zu Frage 4.)

Wie bewertet die Staatsregierung den Zielkonflikt zwischen der Schutzwaldsanierung, dem Biotopschutz, dem Tourismus, der Waldweide und dem Tierschutz?

Zielkonflikte in Bezug auf Berg- und Schutzwälder sind aufgrund vielfältiger und teils konträrer Interessen kaum vermeidbar. Auf Basis von Einzelfallprüfungen, Prioritätensetzung und Abwägungsprozessen gelingt auf lokaler Ebene ein Interessenausgleich. Bei Planungen im Rahmen des Schutzwaldmanagements werden durch den seit mehreren Jahren immer erfolgreicherem Ansatz integraler Planungsinstrumente naturschutzfachliche, weiderechtliche und weitere berechnigte Belange verstärkt berücksichtigt und Lösungen, z. B. bei Abstimmungstreffen oder Ortsterminen, gefunden.

Auch im Rahmen des Verordnungserlasses wurden durch die höhere Jagdbehörde der Regierung von Oberbayern die vorgebrachten Einwendungen (u. a. Waldweide, Biotop- und Tierschutz) geprüft und im Rahmen einer Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Zur Lösung des Zielkonflikts muss im Einzelfall eine Prüfung und Abwägung durchgeführt werden.

Zu Frage 5.1)

Welche Auswirkungen der Schonzeitaufhebung auf das Wildverhalten in Bayern wurden bislang registriert?

Das Schalenwild soll durch konsequentes Auslösen eines Flucht- und Meidungsverhaltens der Tiere von den Sanierungsflächen möglichst ferngehalten werden (BayVGH Urteil vom 11.12.2017, Az.: 19 N 14.1022). Eine solches Flucht- und Meidungsverhalten des Schalenwilds kann registriert werden.

Zu Frage 5.2)

Gibt es in Bayern ein entsprechendes Monitoring, das Änderungen des Jagdverhaltens mit verändertem Tierverhalten in Beziehung setzt?

Im Rahmen des seit 2018 laufenden Untersuchungsvorhabens der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) zur Raumnutzung des Schalenwildes im Bergwald wird unter anderem auch diesen Zusam-

menhängen nachgegangen. Bei dem Projekt ist auch der BJV eingebunden. Zusätzlich untersucht die LWF im Rahmen eines seit 2017 laufenden Forschungsvorhabens zum „grenzüberschreitenden Rotwildmanagement in Zeiten des Klimawandels“ neben anderen Fragestellungen auch das Raumverhalten von Rotwild und dessen Veränderung im Grenzgebiet zwischen Tschechien und Bayern näher.

Zu Frage 5.3)

Gibt es Wildtierfütterungen in oder in der Nähe von Schutzwäldern?

Gemäß § 23a AVBayJG wird eine Wildtierfütterung im Regelfall als missbräuchlich angenommen, sofern Schalenwild in oder im räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Wald beeinträchtigt oder gefährdet wird. Eine missbräuchliche Fütterung ist untersagt.

Zu Frage 6.)

Wie bewertet die Staatsregierung den in der bayerischen Verfassung festgeschriebenen Grundsatz Wald vor Wild in Bezug auf den im Grundgesetz verankerten Schutz der Tiere und deren Lebensräumen sowie § 1 Abs. 2 BJG, wonach die Hege so durchgeführt werden muss, dass Wildschäden möglichst vermieden werden?

In der Bayerischen Verfassung ist der Grundsatz „Wald vor Wild“ nicht enthalten.

Zu Frage 7.1)

Welches Verfahren wird derzeit in Bayern angewandt, um Wildschäden monetär zur quantifizieren?

In Bayern gibt es kein „amtliches Verfahren“ zur monetären Quantifizierung von Wildschäden.

Zu Frage 7.2)

Wie lange gibt es dieses Verfahren in Bayern?

Siehe Antwort zu Frage 7.1)

Zu Frage 7.3)

Wann wurde dieses Verfahren an den heutigen Stand der Forschung angepasst?

Siehe Antwort zu Frage 7.1)

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber